

LNr. 18098

Abschrift Konzession und Bewilligung vom 21. April 1897, Johann Heinrich Meyer.

- a.) Mit Zuschrift vom 6. März 1897 an das Statthalteramt Zürich sucht Herr Johann Heinrich Meyer zum Traubenberg Zollikon zur Erstellung einer Landanlage vor seiner Liegenschaft daselbst um die Staatliche Bewilligung nach.
- b.) Das Gesuch war im Amtsblatt Nr. 21 vom 12. März 1897 vorschriftsgemäss publiziert und es sind laut Bericht des Statthalteramtes vom 12. April 1897 dagegen keine Einsprachen eingegangen.
- c.) Die projektierte Landanlage grenzt nördlich an die bestehende Anlage von Herrn Gemeinderat Emil Aeppli, im Osten an die Seestrasse, im Süden an des Petenten Haabe und im Westen an den See. Der Flächeninhalt der Landanlage beträgt 1795 m².
- d.) Gemäss Vertrag des Strassendepartements mit Herrn Kapitän Hirzel, dem ehemaligen Besitzer des Gutes zum Traubenberg vom 21. April 1838 und, gemäss Beschluss vom 30. Mai 1842 betreffend Definition Übertragung des Unterhaltes der Seemauer ist Herr Johann Heinrich Meyer berechtigt, längst seinem Gute unentgeltlich Landanlagen zu erstellen. Es kann daher keine Rekognition bezogen werden. Mit Erstellung der Landanlage hört die Pflicht zum Unterhalt der Ufermauer der Seestrasse auf und damit auch das Recht zur Erstellung von weiteren Landanlagen ohne Rekognition. Die Länge der Seemauer (Steinböschung) beträgt 76 m, die für die Steine zu bezahlende Entschädigung 500.-- Fr.
- e.) In schiffahrts- und wasserbaupolizeilicher Beziehung steht der Ausführung der Landanlage nichts entgegen.

Der Direktor der öffentlichen Arbeiten,

nach Einsicht eines Berichtes und Antrages des Kantonsingenieurs

verfügt:

- I. Dem Petenten wird, unbeschadet allfälliger späterer privatrechtlicher Einsprachen, deren zivilrechtliche Erledigung dem Inhaber der Bewilligungsurkunde und nicht dem Staate zur Last fallen würde, die Ausführung der a und c näher bezeichneten Landanlage (Seebaute) nach Plan, jedoch nur unter folgenden ausdrücklichen Bedingungen und unter Vorbehalt späterer Verifikation des Flächenmasses der Anlage, bewilligt:
1. Die Erdanfüllung der Landanlage soll bis in die Höhe des Wasserstandes vom Jahr 1817 (0.27 m unter den Nullpunkt des neuen Pegels bei der Bauschanze) ausgeführt werden, damit soweit es möglich ist, die Nachteile von Überflutung vermieden bleiben.
 2. Die Landanlage soll im ganzen Umfange ihrer Begrenzung an den See mit einer soliden Mauer oder Steinböschung gesichert und vor dem Fusse derselben eine tüchtige bis über die Hälfte der Umfassungsmauer oder Böschung hinaufreichende Steinvorlage zum Brechen der Wellen angelegt werden.
 3. Wenn die Landanlagen an eine schon bestehende anstossen sollte, oder im Verfolge anderen Landanlagen, anstossend an die gegenwärtig in Frage stehende, verlangt und bewilligt würden und auf der Grenzlinie früher oder später eine Wasserableitung als notwendig erachtet würde, so ist das für einen offenen Graben erforderliche Land von beiden Anstössern in gleicher Breite unentgeltlich zur Verfügung zu stellen und es hat die Anlage und der Unterhalt des Grabens auf gemeinsame Kosten beider Anstösser zu geschehen.
 4. Für Ausführung allfälliger Bauten auf der Landanlage ist die Bewilligung der Direktion der öffentlichen Arbeiten einzuholen.
 5. Der jeweilige Besitzer der Landanlage hat dieselbe jederzeit unklagbar zu unterhalten.
 6. Die künftige Grenzlinie des Strassengebietes wird auf 0.9 m Abstand von dem Rande der Strasse angenommen, und diese Linie von der Strassenaufsicht durch genaue Masse von festen Punkten vom jenseitigen Strassenrande ausgemittelt. Die Vermarkung hat auf Kosten des Eigentümers der Anlage zu geschehen.
 7. Sollte die Strasse früher oder später mit oder ohne Trottoiranlage verbreitert werden, so hat der dannzumalige Eigentümer das nötige Land in einer durchschnittlichen Breite vom 2.5 m unentgeltlich hiezu abzutreten.
 8. Die Erdanfüllung der Landanlage darf die Höhe des Fusswegrandes der Strasse nicht übersteigen, aber auch nicht tiefer als 0.3 m unter demselben bleiben. Erreicht die Anfüllung die Höhe des Fusswegrandes, oder bleibt sie weniger als 0.3 m unter demselben, so hat der Unternehmer auf dem unter Bedingung 6 bezeichne-

ten Raume des Strassengebietes einen Graben für die Entwässerung der Strasse anzulegen, die Direktion der öffentlichen Arbeiten ist jedoch jederzeit berechtigt, auf Kosten des jeweiligen Besitzers an Stelle des Grabens eine Schale anzubringen. Der Besitzer der Anlage ist verpflichtet, das Wasser dieser Strassenschale in den See abzuleiten.

9. Die Steine und Materialien der gegenwärtigen Seemauer (Steinböschung) mit einziger Ausnahme der Abwehrsteine und Randbäume werden dem Unternehmer zur Verwendung an der neuen Seemauer unter folgenden Bedingungen überlassen:
 - a) Zahlt der Unternehmer nach Empfang der bezüglichen Rechnung an die Staatskasse Fr. 500.-- für die Steine.
 - b) Soll bei dem Wegbrechen der gegenwärtigen Mauer alle erforderliche Rücksicht auf die Erhaltung der Strasse und deren ungestörte, sichere Benutzung genommen, der entstehende leere Raum sogleich wieder ausgefüllt, und die Oberfläche, soweit das Gebiet der Strasse reicht, 0.15 m dick mit Kies belegt werden.
 - c) Da wo die Mauer oder Steinböschung der Landanlage sich an die Strassenmauer anlehnt, soll die Verbindung beider solid und kunstgerecht hergestellt werden.
 - d) Insofern im Bereiche dieser Landanlage, Wasserabzüge unter der Strasse durch nach dem See ausgehen oder wenn von der Direktion der öffentlichen Arbeiten früher oder später weitere Wasserleitungen von der Strasse nach dem See als erforderlich erachtet würden, so hat der Unternehmer der Landanlage dieselben in seinen Kosten, entweder als Dolen in guter Verbindung mit den Strassendolen mit gehörigem Gefäll bis an den See fortzusetzen und soweit die Dolen auf seinem Eigentum liegen, stets rein zu erhalten und unklagbar zu unterhalten, oder dann das Wasser der Strassendolen in offenem Graben von erforderlicher Weite und Tiefe nach dem See abzuführen.
 - e) Die Versetzung der Abwehrsteine, oder Randbäume, sowie die Erstellung der Kiesbehälter sollen unter spezieller Leitung der Strassenaufsicht in Kosten des Unternehmers ausgeführt werden.
10. Sollte früher oder später ein Teil dieser Landanlage für eine Quaianlage, d.h. für die Quaistrasse, öffentliche Anlagen, Verbindungsstrassen mit der Seestrasse etc. beansprucht werden so ist dasselbe gegen Ersatz der Erstellungskosten abzutreten, wobei jedoch Gebäude gar nicht und die Ufermauer nur so weit in Anschlag gebracht werden sollen, als sie für das Quaiunternehmen von Wert sind.

II. Die Landanlage ist wenigstens in ihren wesentlichen Bestandteilen innerhalb zwei Jahren vom Datum der Urkunde an gerechnet auszuführen, widrigenfalls die gegenwärtige Konzession ohne irgendwelche Rückvergütung erlöscht.

III. Nach Vollendung der Landanlage hat der Unternehmer die Konzession in seinen Kosten ins Notariatsprotokoll eintragen sowie die Bedingungen zur unentgeltlichen Erstellung von weiteren Landanlagen ausserhalb der jetzt bewilligten löschen zu lassen. Diese Eintragung kann indessen erst nach einer durch einen Experten vorgenommenen Untersuchung, welche sich sowohl auf das Flächenmass, als auch darüber erstrecken wird, ob die aufgestellten Bedingungen erfüllt seien und nur auf Grund eines diesbezüglichen Zeugnisses, bzw. Bewilligung der Direktion der öffentlichen Arbeiten stattfinden.

Behufs Erlangung eines Zeugnisses hat sich der Unternehmer an die Direktion der öffentlichen Arbeiten zu wenden. Über die erfolgte Eintragung ins Notariatsprotokoll ist der Direktion der öffentlichen Arbeiten binnen 6 Wochen, vom Datum der Ausstellung des Zeugnisses an gerechnet, eine Bescheinigung zu Handen zu stellen.

IV. Für diese Bewilligung hat Petent an die Kanzlei der Direktion der öffentlichen Arbeiten Fr. 10.-- Rp. Experten- sowie die Ausfertigungs- Schreib- und Stempelgebühren zu bezahlen.

V. Hievon wird dem Petenten unter Rücksendung des Heliographieplans in urkundlicher Ausfertigung durch das Mittel des Statthalteramtes, dem Gemeinderate Zollikon, der Notariatskanzlei und Kantonsingenieur Kenntnis gegeben.

Zürich, den 21. April 1897

Aus Auftrag
des Direktors der öffentlichen Arbeiten:
Der Sekretär:
Pfister

Anmerkung:

Die Bedingung Nr. 7 wurde mit BDV 2175 vom 21. Dezember 1916, LNr. 00078 aufgehoben bzw. gestrichen und am Grundbuch, soweit angemerkt, gelöscht.